

**SATZUNG**  
zur Änderung von Satzungen der Gemeinde Oststeinbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2.4.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 31.1.1994 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Reinigung der öffentlichen Straßen vom 2.7.1987 wird um folgenden § 5 a ergänzt:

**"§ 5 a**

**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Reinigungspflichtigen nach dieser Satzung ist die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch und § 3 Wohnungsbauerleichtungsgesetz bekannt wurden, dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster bzw. dessen Zweitschrift, das die Gemeinde führt (Zweitkataster), dem bei der Gemeinde geführten Hausnummernverzeichnis, gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und für Zwecke nach dieser Satzung weiterverarbeiten."

**Artikel 2**

Die Gebührenordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Oststeinbek vom 17.6.1992, geändert durch Satzung vom 29.6.1993, wird um folgenden § 4 a ergänzt:

**"§ 4 a**

**Datenverarbeitung**

Die Gemeinde wird im Rahmen der Gebührenberechnung nach dieser Gebührenordnung erforderliche personenbezogene Daten erheben und verarbeiten."

**Artikel 3**

Die Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 132 BBauG vom 2.3.1978 wird um folgenden § 10 a ergänzt:

**"§ 10 a**

**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz bekannt wurden, dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster bzw. dessen Zweitschrift, das die Gemeinde führt (Zweitkataster), dem bei der Gemeinde geführten Hausnummernverzeichnis, gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und für Zwecke nach dieser Satzung weiterverarbeiten."

**Artikel 4**

Die Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Erhebung einer Hundesteuer vom 29.1.1990 wird um folgenden § 13 a ergänzt:

**"§ 13 a**

**Datenverarbeitung**

Die Gemeinde Oststeinbek wird im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderliche personenbezogene Daten erheben und verarbeiten.

Die Gemeinde ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei, Ordnungsbehörden und Tierheime) weiterzuleiten."

**Artikel 5**

Die Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 10.5.1984 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 9.2.1988 wird um folgenden § 9 a ergänzt:

**"9 a**

**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz bekannt wurden, dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster bzw. dessen Zweitschrift, das die Gemeinde führt (Zweitkataster), dem bei der Gemeinde geführten Hausnummernverzeichnis, gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) zulässig.

(2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und für Zwecke nach dieser Satzung weiterverarbeiten."

### Artikel 6

Die Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.10.1991 wird um folgenden § 6 a ergänzt:

#### "§ 6 a

#### Datenverarbeitung

Die Gemeinde Oststeinbek wird im Rahmen der Gebührenberechnung nach dieser Satzung erforderliche personenbezogene Daten erheben und verarbeiten."

### Artikel 7

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1994 in Kraft.

Oststeinbek, den **23.2.**1994

Gemeinde Oststeinbek  
Der Bürgermeister



  
Bode